

8.14.1.11 S
Sgr 14.2.11 d. 11

EINGEGANGEN

Landgericht Hamburg

14. DEZ. 2010

URTEIL

Hogan Lovells International LLP
B. DEPT.
DIST. 100

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
406 O 50/10

Verkündet am:
10.12.2010

In der Sache

Fiedler, JOS`in
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- 1) Mozilla Foundation,
vertreten durch den Präsidenten,
650 Castro Street, Suite 300, Mountain View, CA 94041,
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- 2) Mozilla Corporation,
vertreten durch die Mitglieder ihres Board of Directors,
650 Castro Street, Suite 300, Mountain View, CA 94041,
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1+2 : Rechtsanwälte Hogan Lovells
International LLP, Alstertor 21,
20095 Hamburg, Gz.: 529 AZI X0539.,
GK.: 120

gegen

1)

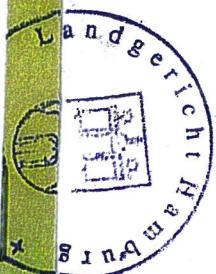
[REDACTED]

2)

[REDACTED]

3)

[REDACTED]



4)

[REDACTED]

5)

[REDACTED]

6)

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1-3 :

zu 4-6 :

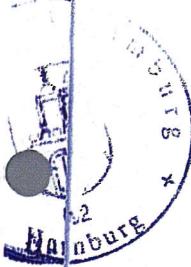
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 06 für Handelssachen ,
auf die mündliche Verhandlung vom 19.11.2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher
als Vorsitzenden
die Handelsrichterin Bargsten

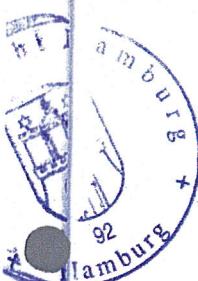
den Handelsrichter Drexler für Recht:



- I. Den Beklagten zu 1) bis 6) wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) verboten,
1. Software gegenüber Verbrauchern gegen Zahlung einer Registrierungsgebühr zum Download anzubieten und/oder zu bewerben, sofern dabei
 - a) vor Vertragsschluss nicht deutlich und in gut wahrnehmbarer Weise auf die Zahlungspflicht hingewiesen wird, und/oder
 - b) vor Vertragsschluss nicht deutlich und in gut wahrnehmbarer Weise auf die Mindestvertragsdauer von 2 Jahren hingewiesen wird,

jeweils dergestalt, dass die für den Verbraucher relevanten Informationen gemäß Ziffer 1 a) und Ziffer 1 b) jeweils lediglich in einer Schriftgröße und Gestaltung dargestellt sind, die im Verhältnis zur übrigen Gestaltung der Informationen des gesamten Internetangebots nicht ausreichend deutlich als vertragserhebliche Information hervorgehoben ist, sondern als untergeordnete Information wahrgenommen wird, gemäß den folgenden Gestaltungsformen:

hinsichtlich der Beklagten zu 1) und zu 3):



Firefox Grid Downloaden - Windows Internet Explorer

Firefox Grid Downloaden

schneller und zuverlässiger Webbrowser

Firefox 3.5.6

Jetzt anmelden und direkt downloaden!

Der von Mozilla entwickelte Browser besticht durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Popup-Blocker oder der Anti-Phishing-Schutz zählen schon seit Jahren zur Grundausrüstung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing, eine Zoom-Funktion, der Passwort-Manager und die Kompatibilität zu den Standards im Internet machen dieses Browser zu beliebt.

Persönliche Daten

Anschrift:
Vorname:
Nachname:

Adressdaten

Straße / Nr.:
Postleitzahl:
Wohntyp:
Land:

Sonstige Angaben

Geburtsdatum: - -
E-Mailadresse:

Ich akzeptiere die AGB und die Datenschutzerklärung und habe die Widerstandsbelehrung zur Kenntnis genommen.

Anmelden

Informationen

Folgende Inhalte erhalten Sie im Memberbereich:
Durch Drücken des Buttons "Anmelden" entstehen Ihnen Kosten von 96 Euro inkl. Mehrwertsteuer pro Jahr (12 Monate zu je 8 Euro). Vertragslaufzeit 2 Jahre.

Version: 3.6
Letzte Update: 25.01.2010
Größe: 7.0 MB

Lizenziert: Freeware
(Programm ist Software, die vom Urheber zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt wird)

Betriebssystem: Windows 2000, XP, Vista

und/oder

Firefox - Windows Internet Explorer

Firefox

DER BELIEBTE BROWSER-MEDIENPLAYER

Alles was man heute für den besten Medienplayer braucht und noch...

Urheber: Mozilla **Media:** **Betriebssystem: Windows**
Version: 3.6 **Lizenz:** **Freeware**
Downloads: 5000 **Uhrzeit:** Firefox ist Software, die vom Urheber zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung gestellt wird

Datengröße: 7.1 MB

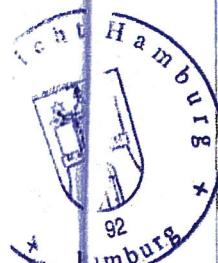
Folgende Inhalte erhalten Sie im Memberbereich:
Durch Drücken des Buttons "Anmelden und zum Download" entstehen Ihnen Kosten von 96 Euro inkl. Mehrwertsteuer pro Jahr (12 Monate zu je 8 Euro). Vertragslaufzeit 2 Jahre.

EINFACH ANMELDEN UND FIREFOX HERUNTERLADEN:

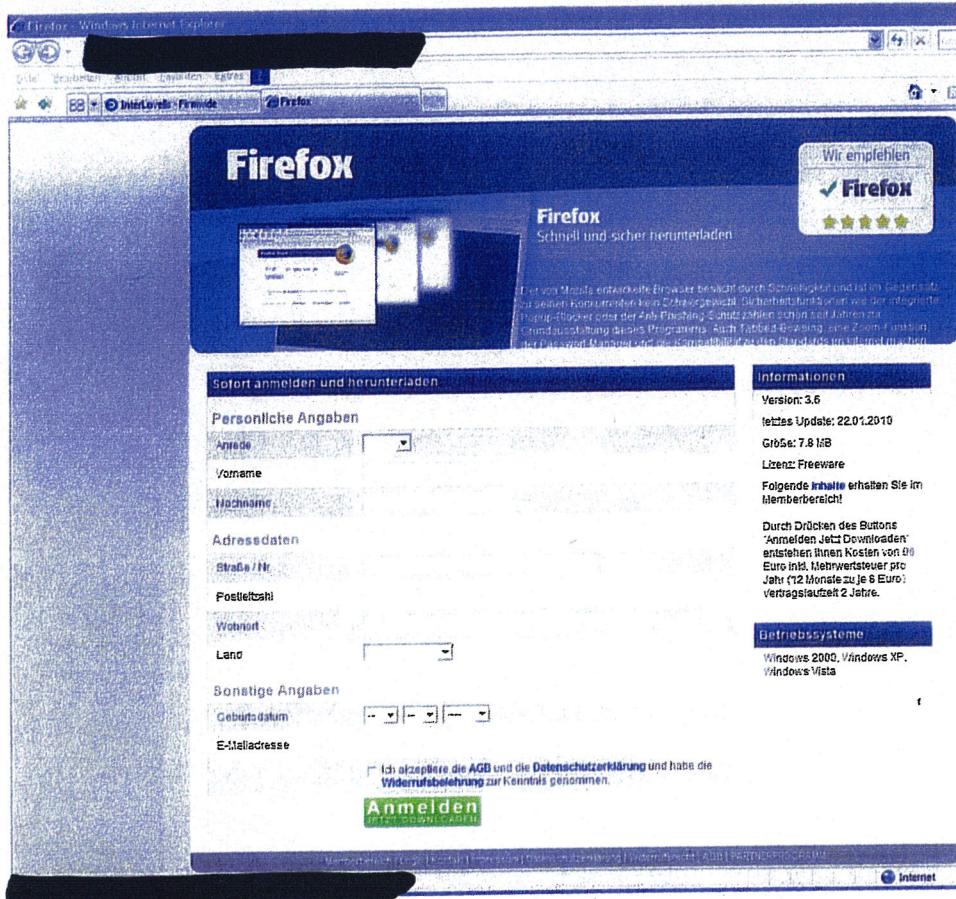
Anschrift: Vorname: Nachname:
Land: Geburtsdatum: - -
Straße:
PLZ: Ort:
 Ich akzeptiere die AGB und die Datenschutzerklärung und habe die Widerstandsbelehrung zur Kenntnis genommen

ANMELDEN UND ZUM DOWNLOAD

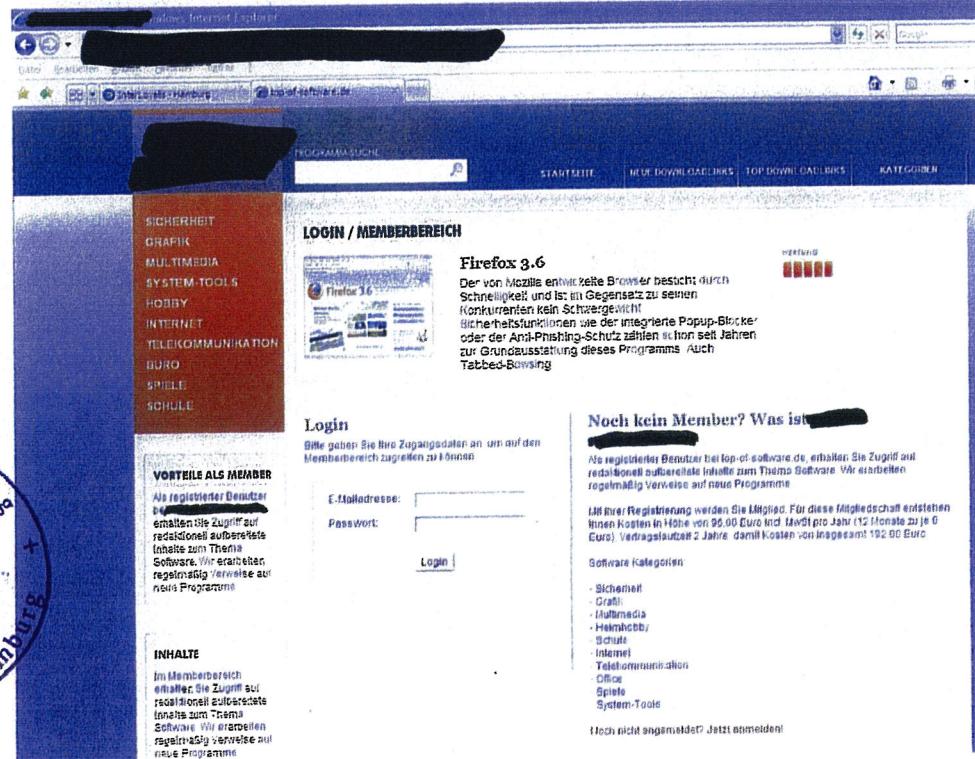
Impressum | Kontakt | FAQ | Datenschutzerklärung | Nutzungsbedingungen | AGB | Partnerprogramm



und/oder



und/oder



und/oder

SICHERHEIT
GRAFIK
MULTIMEDIA
SYSTEM-TOOLS
HOBBY
INTERNET
TELEKOMMUNIKATION
BURO
SPIELE
SCHULE

VORTEILE ALS MEMBER
Als registrierter Benutzer bei [REDACTED] erhalten Sie Zugriff auf redaktionell aufbereitete Inhalte zum Thema Software. Wir erarbeiten regelmäßig Verweise auf neue Programme.

INHALTE
Im Memberbereich erhalten Sie Zugriff auf redaktionell aufbereitete Inhalte zum Thema Software. Wir erarbeiten regelmäßig Verweise auf neue Programme.

Software Kategorien:
Sicherheit
Grafik
Multimedia

PROGRAMM-SUCHE

STARTSEITE **NEUE DOWNLOADLINKS** **TOP DOWNLOADLINKS** **KATEGORIEN**

LOGIN / MEMBERBEREICH

Firefox 3.6
Der von Mozilla entwickelte Browser besticht durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Popup-Blocker oder der Anti-Phishing-Schutz zählen schon seit Jahren zur Grundausstattung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing

Bitte füllen Sie alle Formularfelder vollständig aus.
Nach der Anmeldung steht Ihnen Firefox 3.6 als Downloadlink zur Verfügung.

Persönliche Daten

Anrede:
Vorname:
Nachname:

Adressdaten

Strasse / Nr:
Postleitzahl:
Wohnort:
Land:

sonstige Angaben

Geburtsdatum:
E-Mailadresse:

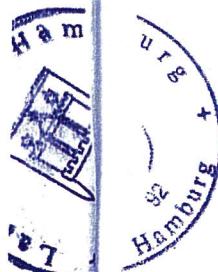
Ich akzeptiere die AGB und die Datenschutzerklärung und habe die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen.

ANMELDEN

Fertig

WEITER

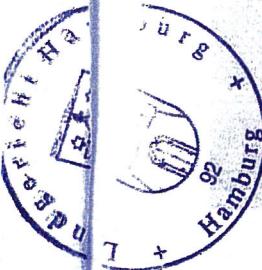
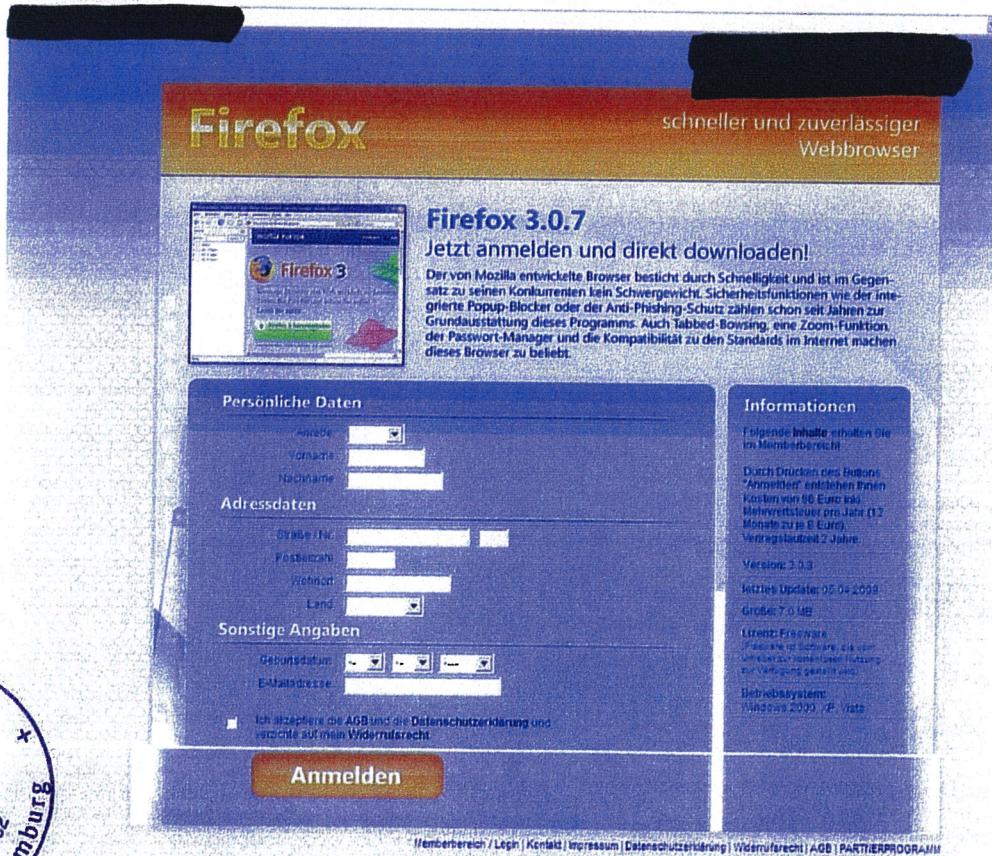
Durch Drücken des Buttons "Anmelden" entstehen Ihnen Kosten von 06 Euro inkl. Mehrwertsteuer pro Jahr (12 Monate zu je 0 Euro). Vertragslaufzeit 2 Jahre.



hinsichtlich der Beklagten zu 2) bis 6):



und/oder



und/oder

The screenshot shows a web browser window with a blue header bar. The title bar says "Programmsuche". Below it, there's a navigation bar with tabs: "HOMEPAGE", "HOME-DOWNLOADS", "TOP-MODERATED", and "PARTNERPROGRAMM". A sidebar on the left lists categories: Sicherheit, Grafik, Multimedia, System-Tools, Hobby, Internet, Telekommunikation, Büro, Spiele, and Schule. A central box displays the Firefox 3.0.9 download page, which includes a star rating of 5 stars and a brief description: "Der von Mozilla entwickelte Browser besticht durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Pop-up-Blocker oder der Anti-Phishing-Schutz stehen schon seit Jahren zur Grundausstattung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing, eine Zoom-Funktion, der Passwort-Manager und die". Below this is a form for personal data entry, asking for Name, Address, and Birthdate, with a checkbox for accepting terms and conditions. At the bottom right is a "Anmelden" button.

und/oder

The screenshot shows a web browser window with a blue header bar. The title bar says "Windows Internet Explorer". Below it, there's a navigation bar with tabs: "HOMEPAGE", "HOME-DOWNLOADS", "TOP-MODERATED", and "PARTNERPROGRAMM". A sidebar on the left lists categories: Sicherheit, Grafik, Multimedia, System-Tools, Hobby, Internet, Telekommunikation, Büro, Spiele, and Schule. A central box displays the "Memberbereich / Login" page for Firefox 3.6. It features a star rating of 5 stars and a brief description: "Der von Mozilla entwickelte Browser besticht durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Pop-up-Blocker oder der Anti-Phishing-Schutz stehen schon seit Jahren zur Grundausstattung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing, eine Zoom-Funktion, der Passwort-Manager und die". Below this is a login form with fields for "E-Mail-Adresse" and "Passwort", and a "Login" button. To the right, there's a section titled "Noch kein Member? Was ist ..." with text about becoming a member and a list of software categories. A circular stamp from the "Rechtsanwaltskammer Hamburg" is visible at the bottom left.

und/oder

The screenshot shows a web browser window with the address bar containing "Datei Bearbeiten Ansicht Einstellungen Extras". The title bar says "InterLevel-Hamburg". The main content area displays a software download page for Firefox 3.6. At the top right, there are tabs for "HEUTE", "TOP DOWNLOADS", and "KATEGORIEN". A sidebar on the left lists categories: Sicherheit, Grafik, Multimedia, System-Tools, Hobby, Internet, Telekommunikation, Büro, Spiele, and Schule. A central box highlights Firefox 3.6 with a 5-star rating and a brief description: "Der von Mozilla entwickelte Browser besticht durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Pop-up-Blocker oder der Anti-Phishing-Schutz ziehen schon seit Jahren zur Grundausstattung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing, eine Zoom-Funktion, der Passwort-Manager und die...". Below this, a message encourages users to fill out the form completely: "Bitte füllen Sie alle Formularfelder vollständig aus. Nach der Anmeldung steht Ihnen Firefox 3.6 als Downloadlink zur Verfügung." The registration form includes fields for "Persönliche Daten" (Name, Address, Birthdate, Email) and "Adressdaten" (Street, Zip code, City, Country). To the right, a sidebar titled "Folgende Inhalte erhalten Sie im Memberbereich" describes the benefits of being a member. At the bottom, there's a checkbox for accepting terms and conditions and a blue "Anmelden" button.

und/oder

The screenshot shows a web browser window with the address bar containing "Datei Bearbeiten Ansicht Einstellungen Extras". The title bar says "InterLevel-Hamburg". The main content area displays a member login page. At the top right, there are tabs for "HEUTE", "TOP DOWNLOADS", and "KATEGORIEN". A sidebar on the left lists categories: Sicherheit, Grafik, Multimedia, System-Tools, Hobby, Internet, Telekommunikation, Büro, Spiele, and Schule. A central box highlights Firefox 3.6 with a 5-star rating and a brief description: "Der von Mozilla entwickelte Browser besticht durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Pop-up-Blocker oder der Anti-Phishing-Schutz ziehen schon seit Jahren zur Grundausstattung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing, eine Zoom-Funktion, der Passwort-Manager und die...". Below this, a "Login" section asks users to enter their login credentials: "Bitte geben Sie Ihre Zugangsdaten an, um auf den Memberbereich zugreifen zu können." It includes fields for "E-Mailadresse" and "Passwort" and a "Login" button. To the right, a sidebar titled "Noch kein Member? Was ist dann?" offers a registration option: "Als registrierter Benutzer erhalten Sie Zugriff auf redaktionell aufbereitete Inhalte zum Thema Software. Wir erarbeiten regelmäßig Verweise auf neue Programme." It also lists software categories and a "noch nicht eingemeldet? Jetzt anmelden!" link. A circular stamp from "Postfrisch Hamburg" is visible at the bottom left.

und/oder

The screenshot shows a web browser window with the URL www.foxysoft.de. The main content is a download page for Firefox 3.5.3. At the top right, there is a green bar with the text "Sicherheit", "Hilfe", "Startseite", "Neue Dokumente", "Geöffnete Dokumente", and "Festlegungen". Below this is a banner for Firefox 3.5.3 with five stars. A message in German states: "Der von Mozilla entwickelte Browser besitzt durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Fingerprint-Blocker oder der Anti-Pidgin-Schutz unterscheiden ihn daher von der Grundausstattung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing, eine Zoon-Funktion, ein Passwort-Manager und vieles mehr." A note below says: "Bitte füllen Sie alle Formularfelder vollständig aus. Nach der Anmeldung steht Ihnen Firefox 3.5.3 als Download zur Verfügung." On the left, there is a sidebar with categories like "Sicherheit", "Grafik", "Multimedia", "System-Tools", "Hobby", "Internet", "Telekommunikation", "Büro", "Spiele", and "Schule". A "Vorteile als Member" section and an "Innate" section are also present. The main form fields include "Persönliche Daten" (Anrede, Vorname, Nachname), "Adressdaten" (Straße/Nr., Postleitzahl, Wohnort, Land), and "sonstige Angaben" (Geburtsdatum, E-Mailadresse). A checkbox for accepting terms and conditions is shown with the text: "Ich akzeptiere die AGB und die Datenschutzerklärung und habe die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen." A large blue "ANMELDEN" button is at the bottom. To the right, there is a note about costs: "Folgende Inhalte erhalten Sie im Memberbereich! Durch Drücken des Buttons 'Anmelden' entstehen Ihnen Kosten von 96 Euro inkl. Mehrwertsteuer pro Jahr (12 Monate zu je 8 Euro). Vertragslaufzeit 2 Jahre." At the bottom, there are links for "Memberbereich / Logon", "Kontakt", "Impressum", "Datenschutzerklärung", "Widerrufsrecht", "AGB", and "PARTNERPROGRAMM".

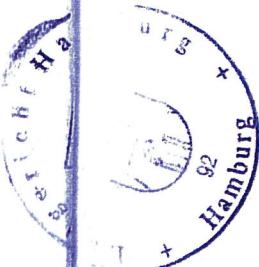
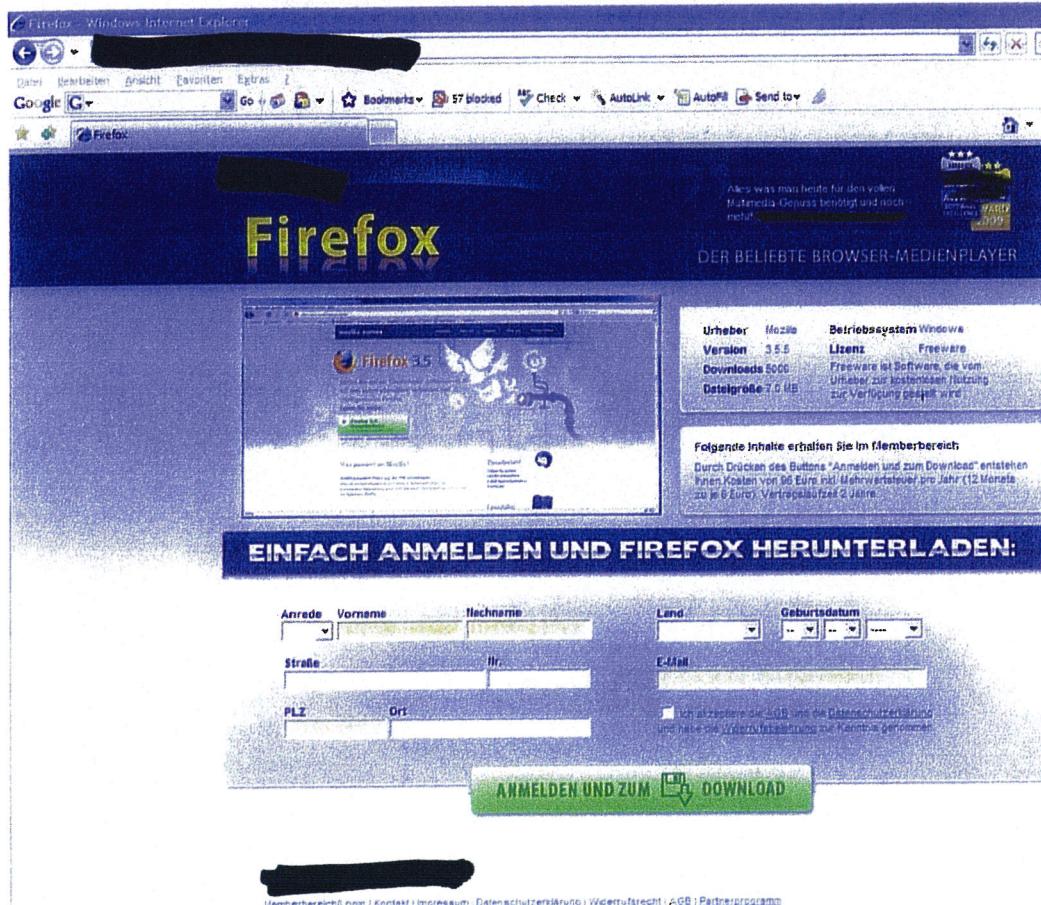
und/oder

The screenshot shows a web browser window with the URL www.foxysoft.de. The main content is a download page for Firefox 3.6. The layout is very similar to the previous screenshot, featuring a green header bar, a Firefox 3.6 banner with five stars, and a message about its speed and security features. The sidebar with software categories and the "Vorteile als Member" section are also present. The main form fields for personal data, address, and other information are identical. The checkbox for accepting terms and conditions is also present. A note on the right side states: "Im Memberbereich erhalten Sie Zugriff auf redaktionell aufbereitete Inhalte zum Thema Software. Wir erarbeiten regelmäßig Verweise auf neue Programme." A circular stamp from the "Büro für Rechtsfragen und Rechtspolitik" is visible in the bottom left corner.

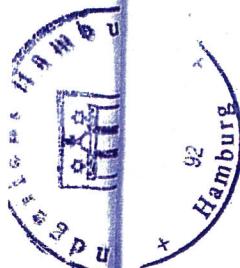
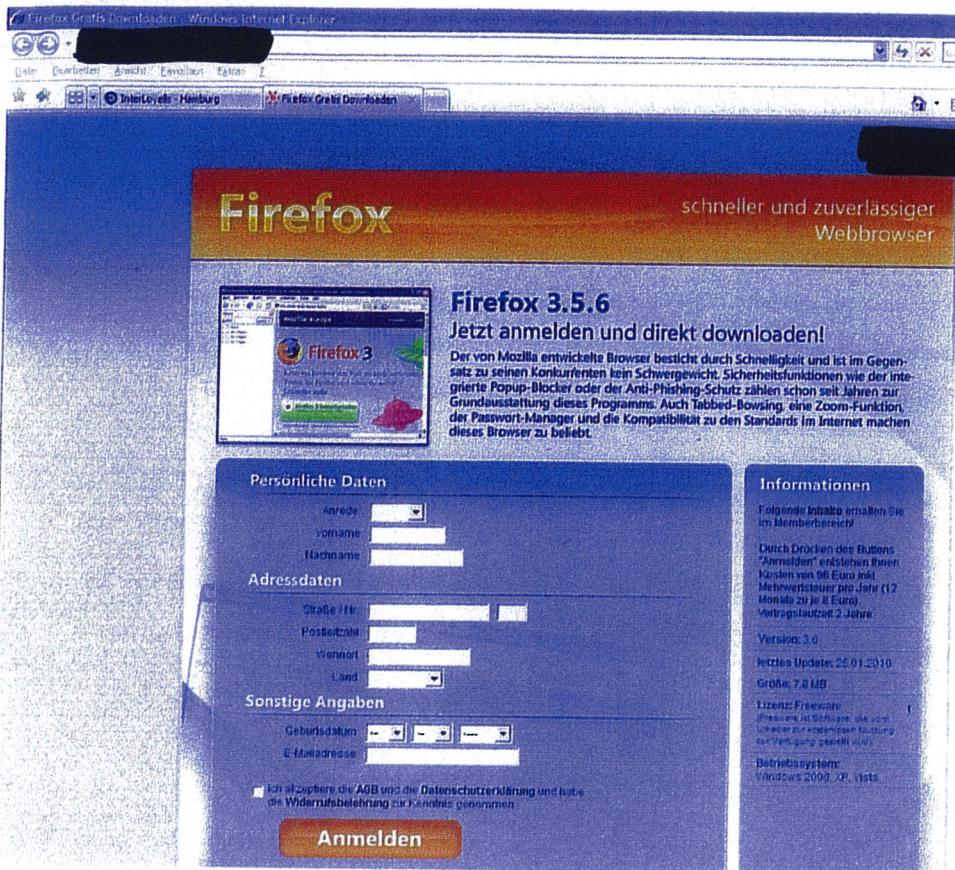
2. Downloads von Software unter den Bezeichnungen „FIREFOX“ und/oder „THUNDERBIRD“ ohne Zustimmung der Klägerin zu 1) gegen Zahlung einer Registrierungsgebühr anzubieten und/oder zu bewerben,

insbesondere, sofern es sich dabei um Angebote zum Download von Software wie im Folgenden abgebildet handelt:

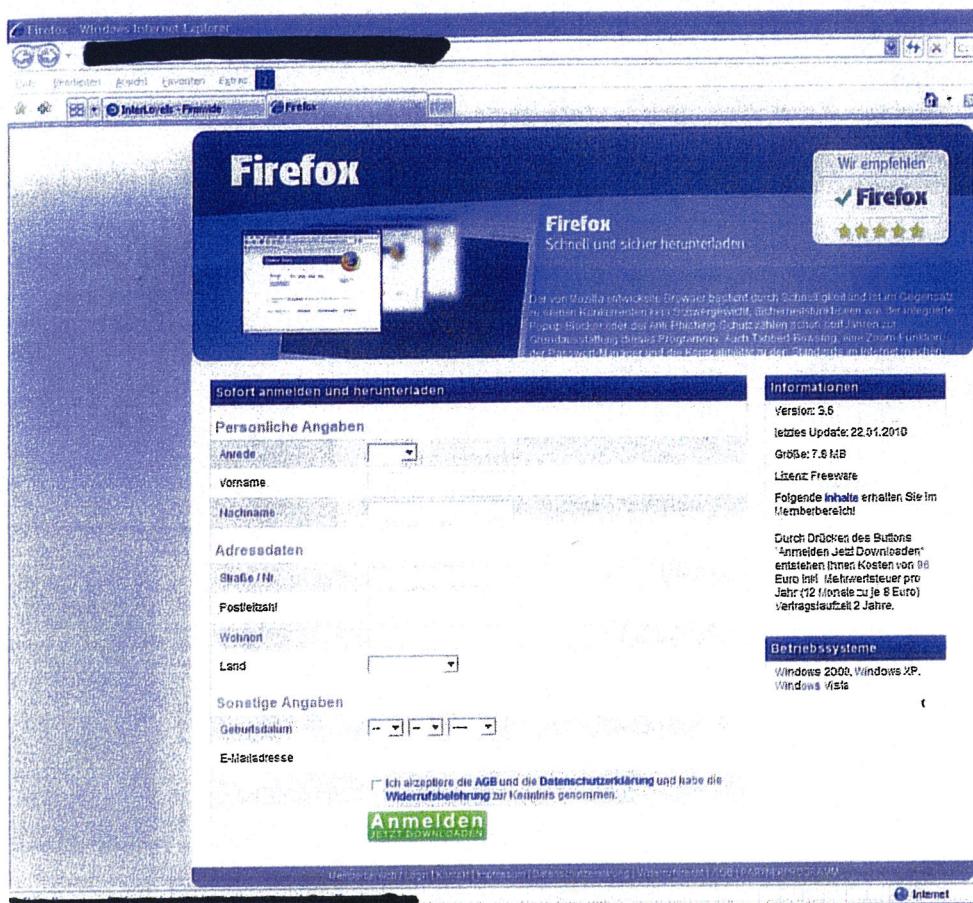
hinsichtlich der Beklagten zu 1) und zu 3):



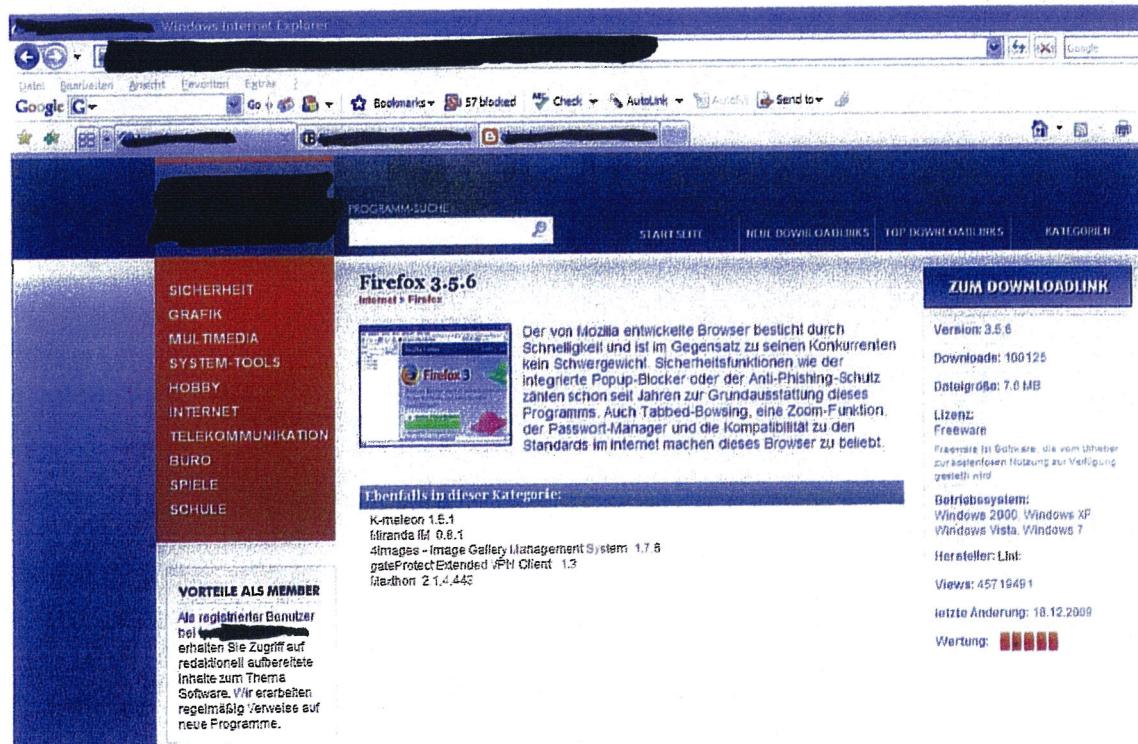
und/oder



und/oder



und/oder



und/oder

The screenshot shows a web browser window with a dark blue header bar containing various menu items like Datei, Bearbeiten, Ansicht, Bevorwerten, Extras, etc. Below the header is a toolbar with icons for Back, Forward, Stop, Refresh, and Search, along with links for Bookmarks, 57 blocked, Check, AutoLink, AutoFix, Send to, and others. The main content area has a dark blue background with a sidebar on the left.

SICHERHEIT
GRAFIK
MULTIMEDIA
SYSTEM-TOOLS
HOBBY
INTERNET
TELEKOMMUNIKATION
BURO
SPIELE
SCHULE

VORTEILE ALS MEMBER
Als registrierter Benutzer
b... erhalten Sie Zugriff auf
redaktionell aufbereitete
Inhalte zum Thema
Software. Wir erarbeiten
regelmäßig Verweise auf
neue Programme

INHALTE
Im Memberbereich:

PROGRAMM-SUCHE

Thunderbird 3.0
Internet > Thunderbird

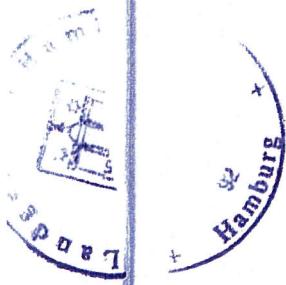
Der sichere Mail-Client "Mozilla Thunderbird" kann ausgehende Nachrichten auf Wunsch verschlüsseln, bietet einen integrierten RSS-Reader und ist durch Plug-ins stark erweiterbar!

Ebenfalls in dieser Kategorie:

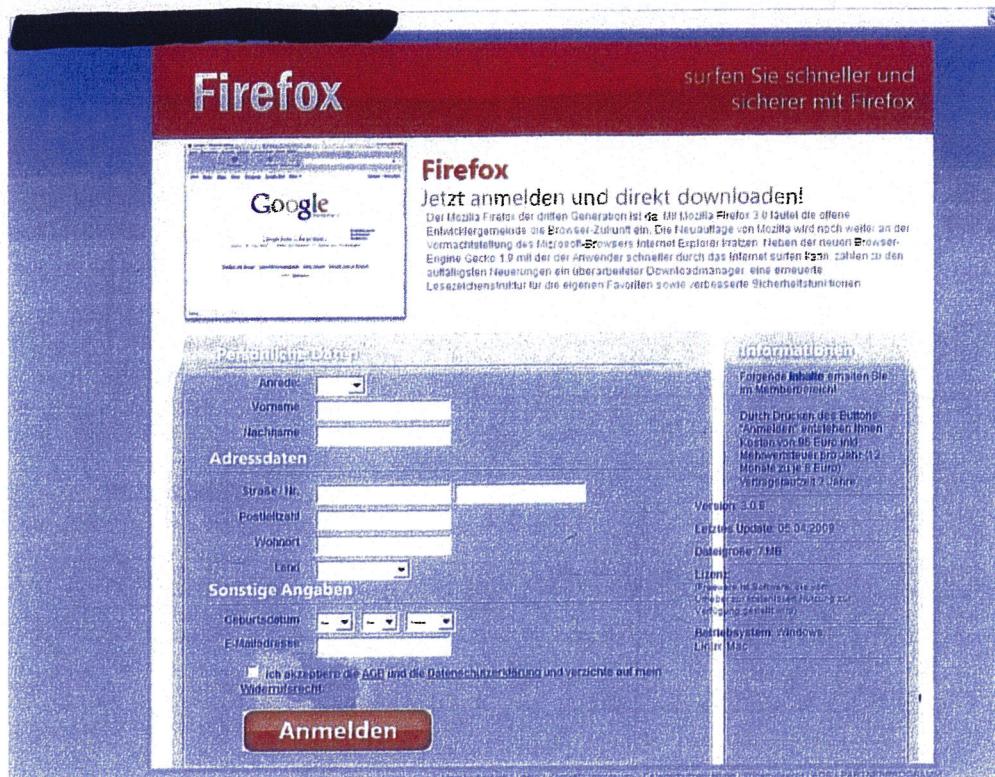
- Limewire 4.18.8
- NetSpeedMonitor 2.4.2
- phpBB 3.0.2
- FrostWire 4.17.2
- JDownloader 0.4.132

ZUM DOWNLOADLINK

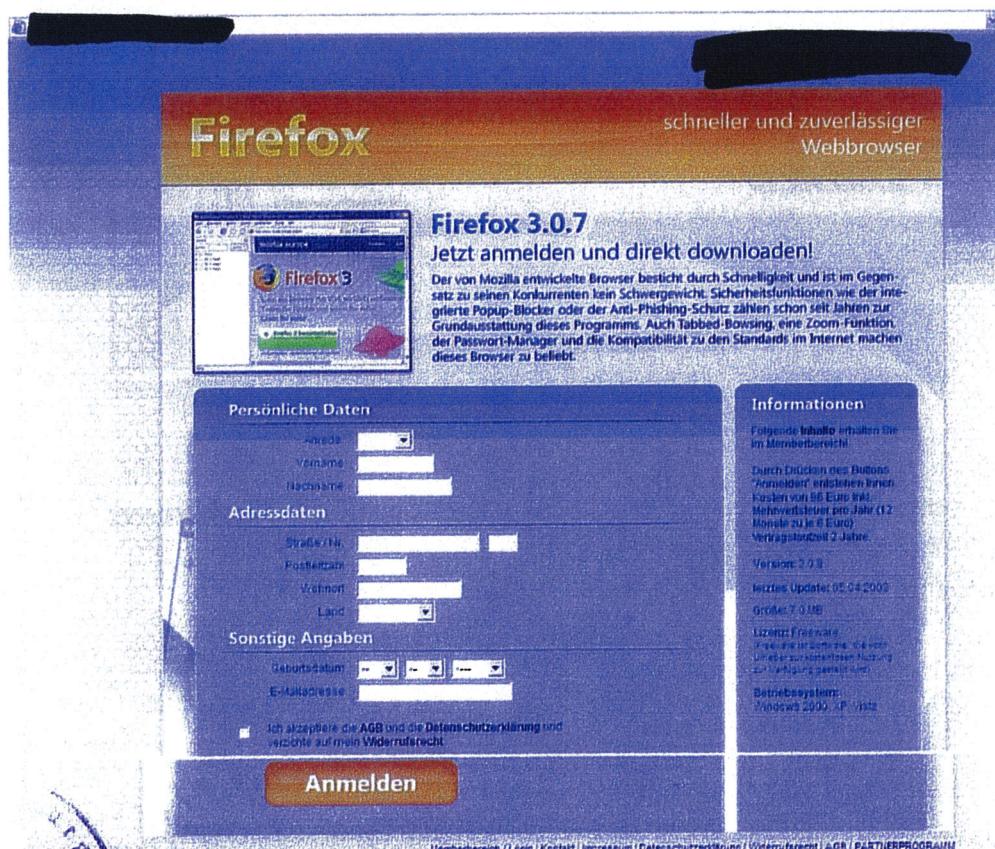
Version: 3.0
Downloads: 1470
Dateigröße: 8.4 MB
Lizenz:
Freeware
Freeware ist Software, die vom Urheber zur kostenloser Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
Betriebssystem:
Windows 98, Windows 2000
Windows XP, Windows Vista
Windows 7
Hersteller: Link
Views: 7991
Letzte Änderung: 09.12.2009
Wertung:



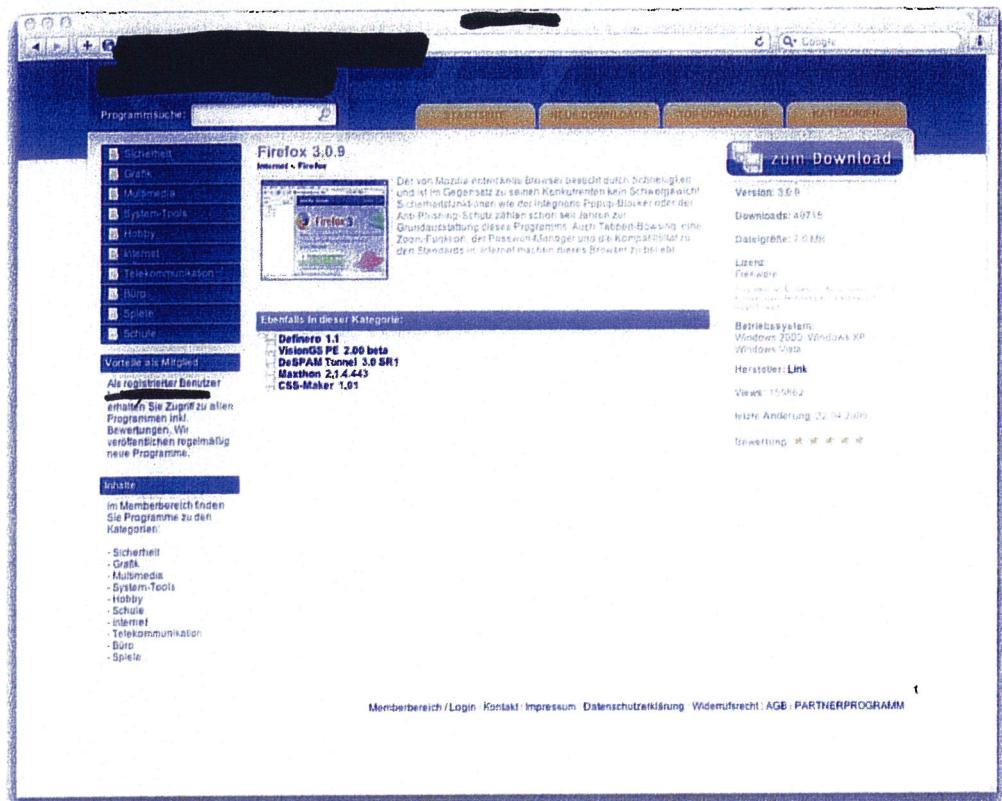
hinsichtlich der Beklagten zu 2) bis 6):



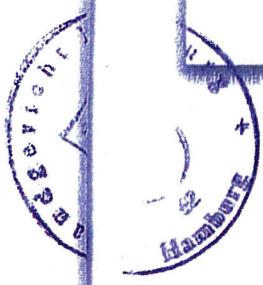
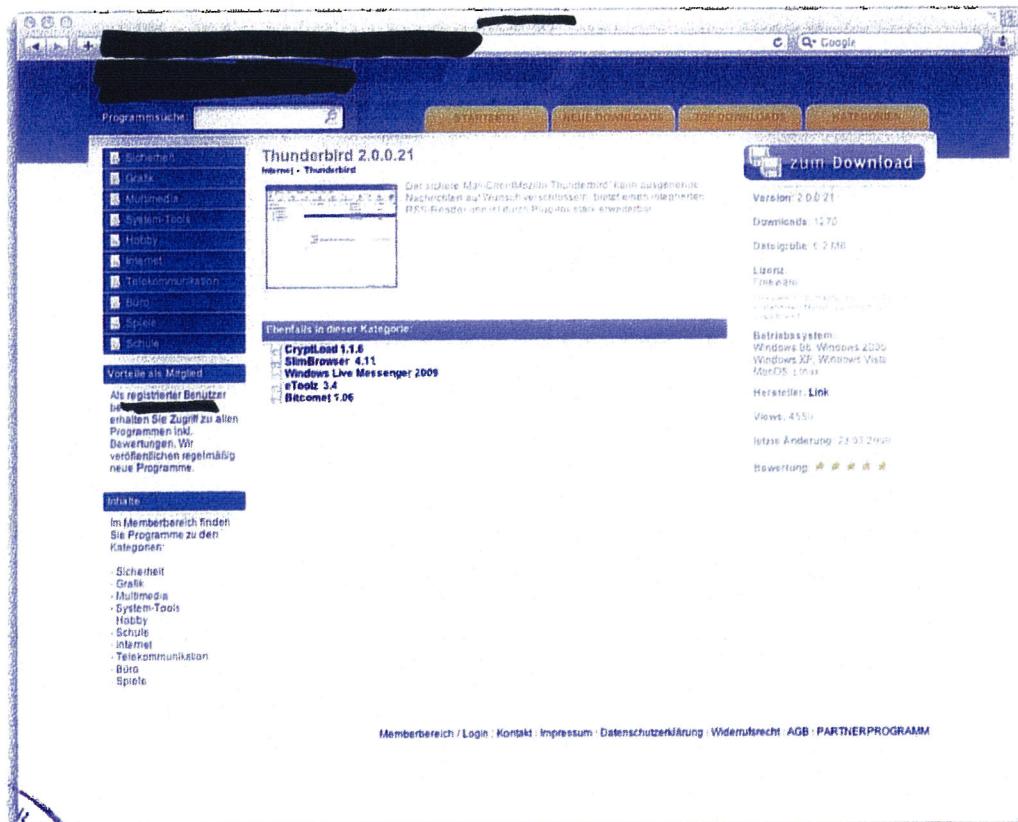
und/oder



und/oder



und/oder



und/oder

Windows Internet Explorer

InterLevels-Hamburg

Programm suchen

Sicherheit Grafik Multimedia System-Tools Hobby Internet Telekommunikation Büro Spiele Schule

Vorteile als Member
Als registrierter Benutzer bei InterLevels erhalten Sie Zugriff auf redaktionell aufbereitete Inhalte zum Thema Software. Wir erarbeiten regelmäßig Verweise auf neue Programme.

Firefox 3.6
Internet > Firefox

Der von Mozilla entwickelte Browser beeindruckt durch Schnelligkeit und ist im Gegensatz zu seinen Konkurrenten kein Schwergewicht. Sicherheitsfunktionen wie der integrierte Popup-Blocker oder der Anti-Fishing-Schutz zählen schon seit Jahren zur Grundausstattung dieses Programms. Auch Tabbed-Browsing, eine Zoom-Funktion, der Passwort-Manager und die Kompatibilität bis zu IE 2010-01-27 (Engbetaste drücken, um einzufügen) dieses Browser zu beliebt.

ZUM DOWNLOADLINK

Version: 3.6
Downloads: 104545
Dateigröße: 7.8 MB
Lizenz: Freeware
Freeware ist Software, die vom Urheber zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
Betriebssystem: Windows 2000, Windows XP, Windows Vista, Windows 7
Hersteller: Link
Views: 49732876
Letzte Änderung: 22.01.2010
Bewertung: ★★★★★

und/oder

Windows Internet Explorer

InterLevels-Hamburg

Programm suchen

Sicherheit Grafik Multimedia System-Tools Hobby Internet Telekommunikation Büro Spiele Schule

Vorteile als Member
Als registrierter Benutzer bei InterLevels erhalten Sie Zugriff auf redaktionell aufbereitete Inhalte zum Thema Software. Wir erarbeiten regelmäßig Verweise auf neue Programme.

Thunderbird 3.0.1
Internet - Thunderbird

Der sichere Mail-Client Mozilla Thunderbird kann ausgeliebte Nachrichten auf Wunsch verschlüsseln, bietet einen integrierten RSS-Reader und ist durch Plug-ins stark erweiterbar.

ZUM DOWNLOADLINK

Version: 3.0.1
Downloads: 1520
Dateigröße: 0.4 MB
Lizenz: Freeware
Freeware ist Software, die vom Urheber zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
Betriebssystem: Windows XP, Windows Vista, Windows 7
Hersteller: Link
Views: 9086
Letzte Änderung: 21.01.2010
Bewertung: ★★★★★

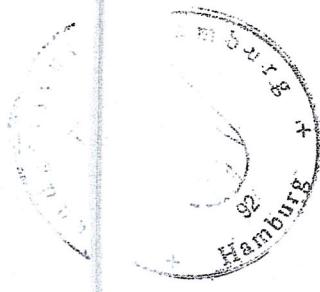


- II. Die Beklagten werden verurteilt, den Klägerinnen unter Vorlage gut lesbbarer Belege über Registrierungen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen über die von ihnen vorgenommenen Handlungen gemäß des Klageantrags zu I. und insbesondere über:
1. die URLs sämtlicher Internetseiten, die ausweislich ihres Impressums von der Beklagten zu 1) und/oder der Beklagten zu 2) betrieben werden und/oder auf einen der Beklagten registriert sind, und über die die Beklagten rechtsverletzende Angebote gemäß des Verbotes zu I. veröffentlichen oder veröffentlicht haben;
 2. den jeweiligen Zeitraum des Betriebs der Internetseiten [REDACTED], [REDACTED] sowie [REDACTED] und [REDACTED] sowie sämtlicher weiterer Internetseiten nach Ziffer II.1;
 2. die Anzahl der erfolgten Registrierungen auf den in Ziffer II.1 genannten Internetseiten und die Anzahl der registrierten Nutzer, die die Registrierungsgebühr tatsächlich gezahlt haben;
 3. die Anzahl der über die in Ziffer II.1 genannten Internetseiten erfolgten Downloads der Software-Programme „Mozilla Firefox“ und „Mozilla Thunderbird“;
 4. die betriebene Werbung, aufgeschlüsselt nach Werbeträgern, deren Auflagenhöhe, Verbreitungszeitraum und Verbreitungsgebiet, insbesondere die Benutzung der Bezeichnungen „MOZILLA“, „FIREFOX“ und/oder „THUNDERBIRD“ als Adwords, Keywords und/oder Metatags, unter Angabe der Benutzungszeiträume, der konkreten Benutzungsform sowie der Suchmaschinen, bei denen jeweils mittels der genannten Adwords und/oder Keywords Werbung betrieben wurde;
 5. die URLs sämtlicher auf Dritte registrierten Internetseiten, über die die Beklagten, insbesondere im Rahmen ihres Partnerprogramms, Software unter den Bezeichnungen "FIREFOX" und/oder "THUNDERBIRD" zum Download anbieten und/oder angeboten haben, unter Angabe der Zeiträume, während derer die genannte Software auf den jeweiligen Internetseiten angeboten wird und/oder angeboten wurde;

wobei sich die vorgenannten Verpflichtungen hinsichtlich derjenigen Internetseiten, die laut Impressum von der Beklagten zu 1) betrieben werden, auf die Beklagten zu 1) und 3) beziehen und hinsichtlich derjenigen Internetseiten, die laut Impressum von der Beklagten zu 2) betrieben werden, auf die Beklagten zu 2) bis 6) beziehen.

III.

- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, den Klägerinnen sämtlichen Schaden zu ersetzen, der ihnen dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, dass die Beklagten Handlungen entsprechend der Ziffer I. vorgenommen haben, wobei die Beklagten zu 1) und zu 3) als Gesamtschuldner für den Schaden aus Handlungen im Zusammenhang mit denjenigen Internetseiten haften, die laut Impressum von der Beklagten zu 1) betrieben werden oder wurden, und die Beklagten zu 2) bis 6) als Gesamtschuldner für den Schaden aus Handlungen im Zusammenhang mit denjenigen Internetseiten haften, die laut Impressum von der Beklagten zu 2) betrieben werden oder wurden.
- V) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- VI) Die Beklagten haben die Kosten des Rechtstreites wie Gesamtschuldner zu tragen.
- VII) Das Urteil ist zu I) und II) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 350.000,00 € vorläufig vollstreckbar, zu VI) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.



T a t b e s t a n d :

Die Klägerin zu 1) ist eine gemeinnützige Stiftung nach US-amerikanischem Recht mit Sitz in Californien. Die Klägerin zu 2) ist eine 100 %ige Tochter der Klägerin zu 1) und für die Vermarktung von Software zuständig, die die Klägerinnen entwickeln. Zu der von Klägerseite entwickelten bzw. vermarktetem Software gehört insbesondere der Internet-Browser Firefox und das E-Mail-Programm Thunderbird. Die Klägerinnen stellen ihre Software privaten Nutzern kostenlos zur Verfügung und gestatten deren Weiterverbreitung durch die Nutzer nur mit der Maßgabe, dass auch die Weiterverbreitung jeweils kostenlos erfolgt. Die Kosten für die Entwicklung und Vermarktung der Software werden über eine Kooperation mit der Suchmaschine „Google“ finanziert.

Die Klägerin zu 1) ist Inhaberin verschiedener Markenrechte an den Bezeichnungen Mozilla, Firefox und Thunderbird (Anlagenkonvolut K 10).

Die Beklagten befassen sich ebenfalls mit der Verbreitung von Software und bieten dabei über verschiedene Internetseiten in der aus der Entscheidungsformel zu I. ersichtlichen Art und Weise Internetnutzern die Möglichkeit zum Download auch von Mozilla-Software „Firefox“ und „Thunderbird“ bzw. verweisen auf Downloadmöglichkeiten hinsichtlich dieser Software. In diesem Zusammenhang fordern die Beklagten von ihren Nutzern ein Entgelt.

Dies beanstanden die Klägerinnen als wettbewerbswidrig, weil die Hinweise auf die Entgeltpflicht nach Auffassung der Klägerinnen von Beklagtenseite bewusst nicht hinreichend deutlich gehalten seien, sodass sie dem eine unentgeltliche Nutzung der streitgegenständlichen Software der Klägerseite erwartenden Nutzer leicht entgehen könnten.

Außerdem verletze die von Beklagtenseite praktizierte entgeltliche Weiterverbreitung der Software der Klägerinnen deren Markenrechte, da sie den Lizenzbedingungen einer ausschließlich kostenfreien Weitergabe widerspreche.

Die Klägerinnen beantragen zu I., II., IV.

wie erkannt.

Zu III. stellen die Klägerinnen folgenden Antrag:

Die Klägerinnen werden befugt, im Falle des Obsiegens das Urteil auf Kosten der Beklagten öffentlich bekanntzumachen, wobei Art und Umfang der Bekanntmachung durch das Gericht bestimmt werden mögen.

Die Beklagten beantragen

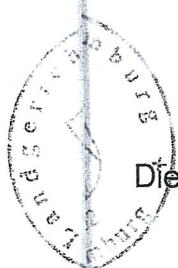
Klagabweisung.

Die Beklagten machen u.a. geltend, die Hinweise auf die für die Nutzung ihrer Internetangebote anfallenden Kosten seien hinreichend deutlich. Ein Entgelt werde dabei nicht für die von Klägerseite verbreitete Software; sondern für die Dienstleistungen der Beklagten verlangt. Von diesen sei die von Klägerseite verbreitete Software zu unterscheiden, die von Beklagtenseite gerade nicht weiterverbreitet würde. Die Beklagten würden insoweit lediglich im Rahmen ihrer Internetplattform auf die diesbezüglich anderweitig bestehenden Möglichkeiten zum Download durch entsprechende Links hinweisen.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet.



Die Klage ist zulässig, insbesondere ist auch der Klagantrag zu I. 1. hinreichend bestimmt, da sich das beantragte Verbot auf Handlungen „gemäß den folgenden Gestaltungsformen“, also auf die nachfolgend in den Antrag aufge-

nommenen sogenannten konkreten Verletzungsformen beschränkt und damit hinreichend bestimmt ist.

Zu I. 1. ergibt sich der der Klägerseite zustehende Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5, 8 UWG.

Die Klägerinnen sind als Mitbewerber beim Vertrieb von Software berechtigt, diese Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Wie in der mündlichen Verhandlung mit den Parteien angesprochen, verfolgen auch die Klägerinnen beim Vertrieb ihrer Software Firefox und Thunderbird kommerzielle Interessen, da sie deren Entwicklung und Verbreitung über eine Kooperation mit der Suchmaschine „Google“ finanzieren. Die Befugnis zur Geltendmachung der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche hängt dabei nicht von einer Gewinnerzielungsabsicht ab, wie die Klägerinnen zutreffend ausgeführt haben.

Die streitgegenständlichen Internetauftritte der Beklagtenseite sind geeignet, den Nutzer über den Preis der angebotenen Leistungen irrezuführen.

Dabei handelt es sich nach dem objektiven Verkehrsverständnis der streitgegenständlichen Internetpräsenz aufgrund der hervorgehobenen Erwähnung der Software der Klägerseite und der diesbezüglichen Downloadmöglichkeiten um ein Angebot zum Download dieser Software, unabhängig von der von Beklagtenseite angesprochenen Frage, ob dies mit einer urheberrechtlichen Nutzungshandlung verbunden ist. Der Verbraucher kann die streitgegenständlichen Internetauftritte entsprechend ihrem Wortlaut nur dahin verstehen, dass ihm hier die Möglichkeit angeboten wird, nach einer Anmeldung die Software der Klägerseite herunterzuladen.


Die Hinweise auf die Entgeltpflicht der streitgegenständlichen Angebote wird ein situationsadäquaufmerksamer, durchschnittlich informierter Verbraucher dabei vielfach übersehen, weil er die Software der Klägerin und hier insbesondere Mozilla-Firefox wie selbstverständlich mit der von Klägerseite praktizierten kostenlosen Möglichkeit des Herunterladens verbindet und somit keinerlei Anlass hat, auf abseits der Anmeldemaske stehende Hinweise auf eine Entgeltpflicht zu achten.

Jedenfalls vor diesem Hintergrund sind die Hinweise auf das von Beklagtenseite geforderte Entgelt in den streitgegenständlichen Internetauftritten nicht deutlich genug, um eine Irreföhrung des situationsadäquataufmerksamen, durchschnittlich informierten Verbrauchers auszuschließen.

Die zu I. 2. streitgegenständlichen Angebote von Software unter den Bezeichnungen „Firefox“ sowie „Thunderbird“ gegen Entgelt verletzen darüber hinaus die Markenrechte der Klägerin zu 1), zu deren Geltendmachung kraft Ermächtigung auch die Klägerin zu 2) befugt ist. Den Klägerinnen steht daher ein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 5 MarkenG gegen die Beklagten zu.

Die Benutzung der streitgegenständlichen Bezeichnungen durch die Beklagten erfolgt kennzeichenmäßig, nämlich zur Kennzeichnung der betrieblichen Herkunft der in Rede stehenden Softwareprogramme der Klägerinnen.

*b u d
Hamburg*
Die Klägerinnen haben der Nutzung durch die Beklagten nicht zugestimmt. Eine den Beklagten individuell erteilte Zustimmung zur Nutzung der streitigen Kennzeichen scheidet von vornherein aus. Aber auch aus den Lizenzbedingungen, unter denen die Klägerinnen die Weiterverbreitung ihrer Software gestatten, ergibt sich keine Zustimmung zu der hier streitgegenständlichen Kennzeichennutzung. Denn die von Klägerseite erteilte Zustimmung zur Weiterverbreitung der Software ist an die Bedingung geknüpft, dass dies unentgeltlich erfolgt. Eine weitergehende Zustimmung zur Nutzung von Kennzeichenrechten auch im Zusammenhang mit entgeltlich angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Download der streitgegenständlichen Computerprogramme lässt sich den Lizenzbedingungen daher nicht entnehmen. Für Downloads von Software unter den Bezeichnungen „Firefox“ bzw. „Thunderbird“ gegen Zahlung einer Registrierungsgebühr hat die Klägerseite daher einer Nutzung der zu ihren Gunsten geschützten Bezeichnungen „Firefox“ und „Thunderbird“ nicht zugestimmt (vgl. Ziff. 2.1, 3.1 der aus Anlage K 9 ersichtlichen Lizenzbedingungen).

Der zu II. geltend gemachte Auskunftsanspruch folgt aus §§ 249, 242 BGB sowie § 19 MarkenG. Der Anspruch umfasst auch die Vorlage von Belegen (Fezer, Markenrecht, 4. Aufl., § 19 Rn. 60 m.w.N.).

Die Beklagten sind den Klägerinnen gemäß § 14 Abs. 6 MarkenG, 9 UWG zum Schadensersatz verpflichtet. Da die Klägerinnen vor einer Auskunft über den Umfang der Verletzungshandlungen noch nicht in der Lage sind, die Höhe des ihnen entstandenen Schadens zu beziffern, ist insoweit nach § 256 ZPO die Feststellungsklage zulässig. Denn es ist durchaus wahrscheinlich, dass den Klägerinnen durch die hier streitgegenständlichen Handlungen Schaden entstanden ist. Die hier in Rede stehenden „Kostenfallen“ erschweren die ungestörte Verbreitung der Software der Klägerinnen und sind daher durchaus geeignet, deren wirtschaftlichen Interessen zu schaden.

Nicht begründet ist hingegen der Antrag auf Urteilsbekanntmachung. Die Befugnis der Klägerinnen, das Urteil auf Kosten der Beklagten öffentlich bekanntmachen zu lassen, steht nach §§ 19c MarkenG, 12 Abs. 3 UWG im Ermessen des Gerichts und setzt ein berechtigtes Interesse der Klägerseite an der Veröffentlichung des Urteils voraus. Ein berechtigtes Interesse besteht u.a. dann nicht, wenn der Anspruchsteller anderweitig, etwa durch einen Widerruf, eine Gegendarstellung oder eine sonstige Berichterstattung in den Medien, bereits Klarstellung erlangt hat (Fezer, § 19c MarkenG Rn. 10 m.w.N.). So liegen die Dinge hier. Die Praktiken der Beklagten und anderer Betreiber von „Kostenfallen“ sind bereits Gegenstand umfangreicher aufklärender Berichterstattung in den Medien gewesen. Zahlreiche, über die Eingabe der Namen der Beklagten in eine Suchmaschine unschwer auffindbare Veröffentlichungen im Internet warnen vor den Beklagten und die von diesen betriebene „Abzocke“. In dieser Situation ist eine Veröffentlichung des vorliegenden Urteils nicht erforderlich und könnte darüber hinaus für den juristischen Laien Anlass zu Missverständnissen geben, nämlich dass nur die in der Entscheidungsformel abgebildeten „Abo-Fallen“ illegal seien. Die Kammer hat daher nach pflichtgemäßem Ermessen davon abgesehen, eine Befugnis der Klägerinnen zur Urteilsveröffentlichung auf Kosten der Beklagten auszusprechen.



Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 100 Abs. 4, 709 ZPO.

Dr. Kagelmacher

Bargsten

Drexler

